

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Ethik des Maimonides**

**Rosin, David**

**Breslau, 1876**

Zweiter Theil. Die Ethik im Besonderen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-833**

scher Art dianoëtische Tugenden verbindet und diese im Dienste seiner Schlechtigkeit missbraucht.

6. Ein böser Mensch (רשע רע) hat solche Laster, die anderen Menschen schädlich sind, z. B. Frechheit, Grausamkeit.

7. Durchtrieben böse (חכם לרע) nennt M. Denjenigen, der zum Schaden Anderer seine dianoëtischen Vorzüge im Dienste seiner Bosheit missbraucht<sup>1)</sup>.

## Zweiter Theil.

### Die Ethik im Besondern.

Bei der Ethik im Besondern steht uns nicht mehr wie bei der allgemeinen Ethik ein Leitfaden von M. selbst zur Verfügung. Wiewohl er den ganzen Abschnitt *Deot* in seinem *Mischneh torah* der Ethik gewidmet hat, so bietet derselbe doch für das Besondere einen ausreichenden Anhalt nicht, da er zugleich zu wenig und zu viel für unsern Zweck enthält. Er giebt zu wenig, inwiefern viele wichtige ethische Lehren entweder ganz oder wesentlichen Seiten nach von anderswoher entlehnt werden müssen, wie sich im Verlaufe unserer Darstellung zeigen wird. Aber auch zu viel für unsern Zweck finden wir in jenem Abschnitte. Alles nämlich, was M. in Bibel und Talmud so vorfand, dass er es unverändert in sein System eben nur einzureihen brauchte, können wir füglich nicht als Ethik des M. anführen. Nur wo er Mittheilungen aus philosophischen Quellen oder eigne Gedanken und Bemerkungen hinzufügte, werden wir von Maimonidischer Ethik sprechen dürfen. Daher kann eine Vollständigkeit des ethischen Stoffes im Folgenden nicht beabsichtigt und der Rahmen, in welchem die specielle Ethik des M. dargelegt werden soll, nur dem vorliegenden Gebrauche angepasst werden — ohne den Anspruch, das ganze Gebiet sittlicher Bewährung in sich zu fassen.

Die besonderen ethischen Materien, die in der allgemeinen Ethik gelegentlich angeführt werden mussten, sollen, da nach dem Gesagten hier ohnehin auf Vollständigkeit nicht ausgegangen werden kann, nur dann wieder zur Sprache kommen, wenn Neues hinzuzufügen sein oder die Darstellung es sonst wünschenswerth machen wird.

M. hat in seinem ethischen Abschnitte *Deot* die Ethik im Beson-

<sup>1)</sup> Zu *Abot* a. a. O.

dern<sup>1)</sup> so behandelt, dass er zuerst die das Wesen des Menschen betreffende Sittlichkeit darlegt<sup>2)</sup> und dann das den Mitmenschen geltende Verhalten gesondert vorführt<sup>3)</sup>. Wir folgen seinem Beispiele, indem wir ebenfalls fürs erste die individuelle Sittlichkeit und darauf die Sittlichkeit in der menschlichen Gemeinschaft nach M. wiederzugeben versuchen.

## Erster Abschnitt.

### Individuelle Sittlichkeit.

Die individuelle Sittlichkeit behandeln wir sowohl hinsichtlich des äussern wie hinsichtlich des innern Lebens.

#### Erstes Capitel. Aeusseres Leben.

Zum äussern Leben gehören: A) das Leben und die Gesundheit des Körpers, B) das (äussere) Eigenthum, C) die äussere Ehre.

A. Was nun zunächst das Leben und die Gesundheit des Körpers betrifft, so kommen bei M. in Betracht: a) die gesundheitsmässige Lebensweise, b) die ärztliche Hülfe in Krankheitsfällen, c) die Sauberkeit am Körper und dessen Zubehör.

I. M. hat seine ärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Ethik dadurch gestellt, dass er eine kurze, aber umfassende Diätetik nach dem damaligen Standpunkte der Gesundheitslehre seinem ethischen Abschnitte einverleibt hat<sup>4)</sup>. Er eröffnet dieselbe mit der Bemerkung, die Diätetik sei bei ihrer Unentbehrlichkeit für die körperlichen Bedingungen alles Wirkens und Schaffens ebenfalls ein Theil der Sittenlehre<sup>5)</sup>. M. empfiehlt unter Anderem als Gesundheitsmittel die Bewegung und mässige Anstrengung des Körpers<sup>6)</sup>, die Mässigkeit in Speise und Trank<sup>7)</sup>, Masz und Vorsicht im

<sup>1)</sup> Ob. S. 33 und A. 2. das.      <sup>2)</sup> Deot IV. V.      <sup>3)</sup> Das. VI — Ende.

<sup>4)</sup> S. ob. S. 107, A. 3.

<sup>5)</sup> Deot IV, 1. — Ueber die Wechselwirkung zwischen Ethik und Diätetik vgl. auch *Pirke Mosch.*, 17 fol. 40 b: 'ההפסד יקרה במדות וגו'.

<sup>6)</sup> Das. IV, 2. 14. 15. — Vgl. ob. S. 109, A. 1 und *P. Mosch.* a. a. O.: ראוי המשובח שבמיני ההתעמלות וגו' und Cap. 18, fol. 41 b: 'שלא תעלים עיניך וגו' Jagd und Spiel, wohl mehr im Sinne seiner Quelle, GALENUS, dem gemischten Leserkreise dieser seiner arabisch geschriebenen *Aphorismen* empfiehlt (s. weit. unt.).

<sup>7)</sup> Deot IV, 2; vgl. V, 1. 2 und *P. Mosch.* 20, fol. 42 b: 'אין ראוי לנו וגו'.

Geschlechtsleben<sup>1)</sup>. Kranke verweist M. auf die Heilmittellehre, deren Abfassung er sich vorgesetzt habe<sup>2)</sup>, widerräth auch Jedem, einen Wohnort ohne Arzt zu wählen<sup>3)</sup>.

II. In Krankheitsfällen die **ärztliche Behandlung** aus einer vermeintlichen Frömmigkeit, die lieber unthätig Gott allein Alles anheimgeben will, abzuweisen, erklärt M. für thöricht. Wir müssten ja sonst, sagt er, auch unsern Unterhalt gänzlich Gott überlassen und ohne Nahrungsmittel bleiben, da diese doch ebenfalls als Heilmittel gegen eine lebensgefährliche Krankheit, gemeiniglich Hunger genannt, aufgefasst werden können<sup>4)</sup>. M. verwirft deshalb eine in jenem Sinne gegebene Erklärung eines *Mischnah*-Zusatzes<sup>5)</sup>. Jedoch sei ein Unterschied zwischen natürlichen, auf Erfahrung beruhenden und zwischen sympathetischen Heilmitteln zu machen; die letzteren beruhen auf Einbildung und verdienen keine Rücksicht<sup>6)</sup>.

III. **Sauberkeit** in Körper und Kleidung, Vermeidung ekelhafter Nahrungsmittel und Rechtzeitigkeit der Ausscheidungen empfiehlt M. dringend, zumal als äussere Zeichen innerer Reinheit und Lauterkeit<sup>7)</sup>.

B. Das **Eigenthum** soll durch **Arbeitsliebe** gesichert werden<sup>8)</sup>. Weder Habgier und Hast im Erwerben, noch Lässigkeit und Müssiggang, sondern mässige Ansprüche, richtiges Arbeitsmasz und Zufriedenheit sind gutzuheissen<sup>9)</sup>. Viele mosaische Gesetze wollen zu solchem richtigen Masze im Gelderwerb anleiten<sup>10)</sup>.

<sup>1)</sup> Deot IV, 19.

<sup>2)</sup> Das. IV, 21. Die angeführten *Aphorismen* des M. (*Pirke Moscheh*) heissen in der That auch ספר הרפואות.

<sup>3)</sup> Deot IV, 23 nach der *Boraita* in *Sanh.* 17 b: עשרה דברים ונו'.

<sup>4)</sup> So schon HIPPOKRATES, Περὶ φασσών, Cap. 2.

<sup>5)</sup> Auch RASCHI zu *Pes.* 56 a giebt den Mangel an Unterwerfung unter Gottes Fügung als Grund an.

<sup>6)</sup> Zu *Pesach.* IV, 9 u. zu *Joma* VIII, 6. — Hiergegen erklärte sich SAL. B. ADERET in s. *Bescheiden* I, 414. 415; s. auch CHAJES in *Darke Mosch.* fol. 8. — ABR. IBN ESRA zu 2. *Mos.* 21, 19 (ורפא ירפא) und *Jes. mor.* VII lässt, auf einen vermeintlichen Sprachgebrauch gestützt, nur äussere ärztliche Behandlung zu, verwirft hingegen die innere in Rücksicht auf 2. *Chr.* 16, 12.

<sup>7)</sup> *Mor.* III, 33. 41 u. *H. Maach. assur.* VII, 32.

<sup>8)</sup> Zu *Ab.* I, 10: Der gute Zustand des religiösen und weltlichen Lebens beruht auf den Sätzen: אהב את המלאכה ושנא את הרבנוח ואל חחודע לרשוח. Das ist nach N ויגוול ויונה zu lesen; die LA. ויונה hat JES. BERLIN zu einer gezwungenen Erklärung veranlasst. <sup>9)</sup> Deot II, 7.

<sup>10)</sup> *Mor.* III, 39 über die Weihe der Baumfrucht im vierten Jahre (3. *Mos.* 19,

C. Das Streben nach äusserer Ehre missbilligt M. unbedingt<sup>1)</sup>. Die angesehene und einflussreiche Stellung mancher Glaubensgenossen seiner Zeit erklärt er für ein grosses Uebel, nicht für ein Glück. Behinderung an treuer Erfüllung religiöser Pflichten, Abhängigkeit von herrschenden Ansichten und Neigungen, Unglimpf von Andersgläubigen oder der Unmuth der Regierenden bringen den Ehrgeizigen oft in eine schlimme und sittlich bedenkliche Lage<sup>2)</sup>.

### Zweites Capitel. Inneres Leben.

Ueber das innere Leben giebt M. Lehren, die unter drei, den obigen entsprechende, wenn auch anders geordnete Gesichtspunkte sich einreihen lassen.

A. Leben und Gesundheit der Seele sind Gegenstand der Fürsorge in folgenden Lehren.

I. Der Seelenfriede wird wesentlich durch die Genügsamkeit gesichert. Die Neigung zur Pracht und zur Ueppigkeit führt zur Unzufriedenheit mit Gott, zu einer düstern Lebensanschauung, die überall Unrecht und Mängel sieht. Die beglückende Erkenntniss einer lieb-reichen Vorsehung erschliesst sich nur den tugendhaften und weisen Menschen<sup>3)</sup>. Darum verbietet das mosaische Gesetz nicht allein die gewaltsame Beraubung des Nebenmenschen (3. Mos. 19, 13); es will auch das Begehren nicht (2. Mos. 20, 17), das den Menschen antreibt, fremdes Eigenthum durch allerlei Mittel an sich zu bringen; ja auch das Gelüsten nach dem Besitze eines Andern (5. Mos. 5, 18) soll in der Seele nicht aufkommen<sup>4)</sup>. Die Gelübde der Enthalt-samkeit (4. Mos. 30, 3—17) sind in den Kreis der mosaischen Gesetz-gebung gezogen worden, weil sie an Genügsamkeit gewöhnen<sup>5)</sup>.

II. Zur Behauptung der Seelenruhe dient die von M. auch aus anderen Gründen verlangte Mässigung in Freud und Schmerz<sup>6)</sup>.

24), über die Priestergaben (5. Mos. 18, 4; — 4. Mos. 15, 20; — 2. Mos. 23, 19; 34, 26; 5. Mos. 26, 2; — 5. Mos. 18, 3. 4) und über Schatzungsgelübde und Banngut (3. Mos. 27). <sup>1)</sup> S. die Stelle S. 125, A. 8.

<sup>2)</sup> Brief an Jos. Aknin (Briefs. 15 b unt. u. Kob. II, 31 b. Vgl. Mor. II, 36 über die Vermeidung falschen Ehrgeizes (bei dem Bilde des prophetischen Mannes).

<sup>3)</sup> Mor. III, 12. Vgl. ob. S. 41.

<sup>4)</sup> B. d. Ges., Verb. 365. 366 nach Mechilta zu 2. Mos. 20, 17 (nicht in unseren Mech.-Ausgg.), welche M. unter Verb. 366 erläutert; H. Geselah I, 9—12; Mor. III, 40.

<sup>5)</sup> Mor. III, 48. <sup>6)</sup> Zu Berach. IX, 5. Vgl. S. 100 u. A. 3 das.

M. selbst ist ein Muster der Sanftmuth, Friedensliebe und Bescheidenheit Schmähungen gegenüber, die Andere aus der Fassung bringen. Verunglimpfungen seines religiösen und sittlichen Charakters, sagt er, könnten ihm weder schaden noch ihn in Zorn bringen. Er könnte so Etwas selbst hören oder sehen, und je nach den Umständen schweigen oder sanft antworten. Sich selbst sein Recht zu erstreiten, erscheint ihm unter seiner Würde<sup>1)</sup>. Seine Freunde bittet er, sich seinetwegen nicht zu ereifern<sup>2)</sup>. Einst, als ich noch jung war, schreibt M. an seinen Schüler und Freund Ibn Aknin war ich ebenso heftig wie du, erregten Sophistereien und erlogene Streitsucht in mir Schmerz und Zorn; die reiferen Jahre machen milder. Auf die eigne Vervollkommnung in Erkenntniss und Sittlichkeit muss jeder echte Mensch bedacht sein, die herrschenden Thorheiten aber nicht beachten. Jeden so behandeln, wie er es verdient, hiesse, sagt M., in einer so verderbten Zeit wie die unserige, geradezu sich ein schlechtes Benehmen zur Gewohnheit machen. Nein, nach der Anleitung der talmudischen Lehrer (*Bab. mez.* 32a) seinen Unmuth niederzukämpfen und grossherzig zu handeln, das will er unbeirrt als seine Lebensregel festzuhalten versuchen<sup>3)</sup>. Wer hingegen sich über die Unwissenheit der Menschen ereifern wollte, könnte nie zu zürnen aufhören und müsste ein Leben voll Gram und Kummer führen<sup>4)</sup>.

III. Für eine reine **Seelenfreude** hat die mosaische Lehre durch die Einsetzung ihrer drei Feste gesorgt. Freudige Stimmung und genussreiche Zusammenkünfte, die dem Menschen in der Regel Bedürfniss sind, werden durch sie möglich. Die wahre Freude wird aber nicht beeinträchtigt, wenn wir in den Zeiten des Glückes früherer Leiden gedenken, um Gott desto dankbarer zu sein. Dazu eben sollen das dürftige Brod und bittere Kraut am Passahfeste, wie das Wohnen in Hütten am Hüttenfeste uns anregen<sup>5)</sup>.

B. Auf **Menschenwürde** und **innern Adel** bezieht sich eine Reihe von ethischen Begriffen und Sätzen:

I. Ueber **Reinheit** und **Heiligkeit** (הטהרה והקדושה *Mor.* III, 33)

<sup>1)</sup> Brief an Jos. Ibn Aknin (*Briefs.* 14b od. *Kob.* II, 31a).

<sup>2)</sup> Brief an Jos. Ibn G'abir in Bagdad g. E. (*Chemd. genusah*, 6a); s. das.

<sup>3)</sup> Brief an Ibn Aknin in *Kob.* II, 29b. <sup>4)</sup> Das. II, 30b oder *Briefs.* 14a Br.

<sup>5)</sup> *Mor.* III, 43.

ist bereits oben die Auffassung des M. im Allgemeinen angegeben worden<sup>1)</sup>. M. legt nun ein besonderes Gewicht auf die Einschränkung der sinnlichen Begierden; sie gehört nach ihm zu den umfassenden Absichten der mosaischen Gesetzgebung. Das Uebermass darin, sagt M., schädigt Körper und Geist zugleich, ist Anlass zu Friedensstörungen in der Familie wie in der Gesellschaft. Die Genussucht beruht auf dem Grundirrtum, das Vergnügen für einen Zweck des Lebens anzusehen. Das mosaische Gesetz wolle unser Denken und Wollen von den äusseren Genüssen ablenken, erkläre (5. Mos. 21, 18) z. B. schon die übermässige Gier in Speise und Trank für ein Belastungsmoment bei der Anklage des entarteten Sohnes<sup>2)</sup> und verordne Weihe- und Priestergaben zum Theil zu dem Zwecke, um im Gebiete des Genusses die Entbehrung zu lehren<sup>3)</sup>. Auch seien die Enthaltungsgelübde (4. Mos. 30, 3—17) theilweise deshalb vom Gesetze zugelassen worden<sup>4)</sup>. — Besonders rechnet M. hierzu die Keuschheit, die auch in Blick, Phantasie und Wort nicht verletzt werden dürfe und deren Erhaltung das Gesetz durch allgemeine Mahnungen (3. Mos. 19, 29) und besondere Anordnungen (Das. 18, 6—23) beabsichtige<sup>5)</sup>. — Die allgemeine Regel für den Genuss ist schon oben<sup>6)</sup> ausgesprochen worden; sie besteht, kurz gefasst, darin, sich auf das Nothwendige und Heilsame zu beschränken<sup>7)</sup>.

II. **Zechgelage** erklärt M. für schimpflich, weil Speise und Trank auf das Zuträgliche beschränkt sein sollen, Nichts aber vernunftwidriger sei, als durch Berausung Körper und Geist zugleich zu beeinträchtigen. Nur im Anschluss an religiöse Handlungen seien gemeinsame Festmahle den alten Frommen in Israel zu eigener Theiligung genehm gewesen<sup>8)</sup>.

III. Welcher Einschränkung der **Gebrauch des Sprachvermögens** zu unterziehen sei, ist bereits oben<sup>9)</sup> im Allgemeinen gezeigt worden. Der Grund, weshalb schon allein M. die Sparsamkeit in Worten für geboten hält, ist die Erwägung, dass das Sprachvermögen eine Gabe Gottes sei (2. Mos. 4, 11), deren wir uns nur in edler und

<sup>1)</sup> S. 122, I. 1. 3.

<sup>2)</sup> *Mor.* III, 33.

<sup>3)</sup> Ob. S. 125, A. 10.

<sup>4)</sup> Ob. S. 126 und A. 5 daselbst.

<sup>5)</sup> *B. d. Ges.*, Verb. 355; *Mor.* III, 8. 49.

<sup>6)</sup> S. 106 ff.

<sup>7)</sup> *Deot* I, 4; *Mor.* III, 8.

<sup>8)</sup> S. ob. S. 14, A. 6.

<sup>9)</sup> S. 108.

segensbringender Weise bedienen sollten<sup>1)</sup>. Die philosophische Ethik, sagt M. an einer andern Stelle<sup>2)</sup>, hat viererlei Sprechen unterschieden: a) schädliches, b) ein aus schädlichem und nützlichem gemischtes, c) ein weder schädliches noch nützlich, d) durchaus nützlich, — und hat dieses letztere allein empfohlen, jedes andere aber verworfen<sup>3)</sup>. M. pflichtet diesem Gesichtspunkte gemeiner Nützlichkeit nicht bei, sondern giebt der in der jüdischen Religion vorkommenden Eintheilung den Vorzug. Dieser zufolge ist alles Sprechen in fünf Klassen zu bringen: a) gebotenes, b) verbotenes, c) verächtliches, d) löbliches, e) erlaubtes, bei dem jedoch Masz zu halten sei. — Hiernach sei auch die Frage über die Zulässigkeit weltlicher Lieder in nichthebräischer Sprache bei religiösen Festlichkeiten — dahin zu beantworten, dass der Inhalt allein den Ausschlag gebe. Das Lob der Tapferkeit, Freigebigkeit und anderer Tugenden sei in jeder Sprache gerechtfertigt, die Verherrlichung von Untugenden oder der Sinnenlust könne in keiner Sprache gutgeheissen werden und sei eher noch zulässig, wenn die Lieder nicht gerade hebräisch, in der Sprache der Offenbarung, gedichtet seien. — Wo nicht, sagt M. ferner<sup>4)</sup>, ausnahmsweise auf die Stimmung direct gewirkt werden muss<sup>5)</sup>, ist Musik und Gesang profanen Inhalts, die lediglich zur Belustigung dienen, nicht zu billigen. Die sinnliche Begierde sei zu zähmen, nicht zu entfesseln. Vollends also, wenn ein thörichter oder unzüchtiger Text damit verbunden, wenn Weingelage davon begleitet (Jes. 5, 12) und Frauen

<sup>1)</sup> *Sendschr. üb. d. Religionszwang in Chemd. gen.*, 6 b.      <sup>2)</sup> *Zu Ab. I*, 17.

<sup>3)</sup> Die weitere Ausführung und die Beispiele s. bei M. a. a. O. Vgl. die in kürzerer Fassung ganz entsprechende Stelle bei IBN GEBIROL, *Perlenlese*, 32 S. 37 Philippowski: ואמר שחכם אחד היה מאריך לשחוק, וכשהיה מדבר היה מדבר ברגילות. אמרו לו יום אחד, השמיענו בחסדך תוכן הדברים תועלתם והוקם. אמר להם, הדברים על ארבעה פנים. מהם דברים שחקה תועלתם וחירא מאחריהם, והריוח שבהם ההצלה. ומהם דברים אשר לא תקוה תועלתם ולא תירא מנזקם, אם תעזבם, תקל משאם מעל גופך ולשונך. ומהם דברים לא תקוה תועלתם וחירא מנזקם. ומהם דברים תקוה תועלתם וחתייה בטוח מאחריהם, והנה הם הדברים שאחה חייב לדבר כם. והנה בטל שלשת רבעי ספר המדות. Es bleibe dahingestellt, ob das von M. hierbei angeführte Talmud, wie wahrscheinlich ist, die gemeinsame Quelle des IBN GEBIROL und M. sei oder M. die angegebene Stelle aus der *Perlenlese* entnommen und nur weiter ausgeführt habe. Vgl. ob. S. 12 und in anderer Hinsicht S. 29 bei A. 5.

<sup>4)</sup> Arab. *Gutachten* von M. nebst deutscher Uebers. veröffentlicht von GOLDZIHNER in *GRAETZ, Monatsschr.* 1873, S. 176 ff.      <sup>5)</sup> Vgl. ob. S. 106. 109.



zum Vortrage bestellt werden, widerstreiten sie der Aufgabe des «heiligen Volkes»; diese besteht in sittlicher Veredelung und wird durch Erregung entgegenwirkender Seelenkräfte, durch Tändelei und Eitelkeit gehindert<sup>1)</sup>. Die Keuschheit müsse im Worte, dieser Gottesgabe, sich ebenfalls kundthun<sup>2)</sup>. — Zum verbotenen Sprechen, sagt M.<sup>3)</sup>, gehören besonders die üble Nachrede (לשון הרע) d. h. Herabsetzung des Nebenmenschen, auch wenn nur die Wahrheit ihm nachgesagt werde; sie sei nicht minder schlimm, wenn sie in argloser Form sich verberge (אבק לשון הרע)<sup>4)</sup>.

IV. Die **Wahl des Lebensberufes** ist nur dann des Menschen würdig, wenn ein nützliches Gewerbe oder das Studium und am besten beide in richtigem Verhältniss vereinigt zum Ausgangspunkte dienen. Hazardspielern wird mit Recht kein Vertrauen geschenkt, da sie eine für die menschliche Gesellschaft (mindestens) nutzlose Beschäftigung haben<sup>5)</sup>. Dagegen sind beiläufige spielende Beschäftigungen nicht unbedingt zu verwerfen; denn sie können auch für ernste Zwecke nützlich und werthvoll sein<sup>6)</sup>.

V. Zum Adel der Seele rechnet M. ferner die **Abneigung gegen die Annahme von Geschenken**<sup>7)</sup>, worin ihm Bibel<sup>8)</sup> und Halachah<sup>9)</sup> bereits vorangegangen.

VI. Die Würde des Menschen zeigt sich ferner an seinem **Muthe**. Die natürliche Anlage dazu ist die Beherztheit d. h. das Vermögen der Abwehr, dem Schädlichen gegenüber. Schon im Kindesalter sind verschiedene Grade dieses Vermögens sichtbar. Es wird durch begünstigende Anschauungen und durch Uebung gestärkt, durch hinder-

<sup>1)</sup> Vgl. *H. Iss. biah* XXII, 21 und *Mor.* III, 8.

<sup>2)</sup> *Mor.* daselbst. <sup>3)</sup> *Zu Ab.* I, 17.

<sup>4)</sup> Vgl. zu *Negaim* XII, 5; *Deot* VII, 2—6; die schöne Stelle *H. Tum. Zaraat* XVI, 10.

<sup>5)</sup> *Zu Mischn. Sanh.* III, 3. — Schärfer noch spricht sich ARIST. (*NE.* IV, 3) über den *καβέστας* (= *משחק בקוביא*) aus.

<sup>6)</sup> *Mor.* III, 25; s. ob. S. 109, A. 1 und S. 124, A. 6. — Vgl. über das Spiel (*παυδία*) ARIST. *NE.* X, 6 und *Pol.* VIII, 3.

<sup>7)</sup> *H. Sech. umattanah* XII, 17. <sup>8)</sup> *Spr.* 15, 27.

<sup>9)</sup> *Peah* VIII, 9 über Annahme von Unterstützungen bei nicht dringender Bedürftigkeit; über Verzichtleistung darauf auch im Falle des Bedürfnisses (s. hierzu die Abweichung im *palästinischen Talmud* und die Unterscheidung bei dem Mischnah-Erklärer SCHIMSCHON VON SENS); *M., H. Matn. anijim* X, 19.

liche Vorstellungen und Mangel an Gebrauch benachtheiligt<sup>1)</sup>. Noth und Entbehrung sind für viele Menschen eine Schule der Tapferkeit und Unternehmungslust<sup>2)</sup>. Selbst ein Mangel in diesem Bereiche, wie es die Schrofheit ist, lässt sich dadurch verwerthen, dass dieselbe im Dienste der Wahrheit und des Rechtes angewendet wird<sup>3)</sup>. — M. selbst giebt uns ein Beispiel persönlichen Muthes und Gottvertrauens, wo es galt, mit eigener Gefahr seinen Glaubensgenossen Worte der Warnung und Tröstung zu senden<sup>4)</sup>. — In der Schlacht soll sich der Mannesmuth durch Tapferkeit bewähren<sup>5)</sup>; da müsse Vertrauen auf Gott und die gute Sache allein die Seele erfüllen und dazu antreiben, furchtlos das Leben zu wagen, als ob man der Lieben daheim nicht gedächte<sup>6)</sup>. Feigheit im Kriege sei durch das göttliche Gesetz zu wiederholten Malen verpönt, da es eines Jeden Pflicht sei, mannhaft Stand zu halten und muthig gegen den Feind vorzugehen<sup>7)</sup>. Abraham aber als Retter seines Neffen Lot sei uns nicht umsonst als ein Muster kriegerischer Tapferkeit vorgeführt worden (1. Mos. 14)<sup>8)</sup>.

VII. Die Schonung der Thiere ist uns nicht um der Thiere, sondern um unserer eignen Vervollkommnung willen geboten worden. Wir sollen uns an Milde und Mitleid gewöhnen und aller Grausamkeit fern bleiben. Sind wir daher auch durch Natur und Gesetz ermächtigt, die Thiere um unseres Nutzens willen zu tödten, so sollen wir es doch nicht aus Grausamkeit oder nur zu unserem Vergnügen thun<sup>9)</sup>. Darum sei auch auf ein vorschriftsmässiges Schlachten der zur Speise bestimmten Säugethiere und Vögel im mosaischen Gesetze hingewiesen (5. Mos. 12, 20), um die mildeste Form der Tödtung zu gebieten<sup>10)</sup>; darum sollen Mutterthier und Junges nicht zusammen, nicht an Einem Tage geschlachtet werden (3. Mos. 22, 28), um dem ersteren den schmerzlichsten Anblick zu ersparen und sei auch das Jagdgesetz vom Vogelneste (5. Mos. 22, 6 f.) neben seiner Absicht, die Gattung zu erhalten, zugleich dazu bestimmt, uns Erbarmen

<sup>1)</sup> Mor. II, 38.

<sup>2)</sup> Das. III, 24 bei d. zweiten Erklärung des Wortes לַנְּסוּתָךְ (5. Mos. 8, 16).

<sup>3)</sup> Zu Ab. V, 20. <sup>4)</sup> Sendschr. nach Jemen, Schluss.

<sup>5)</sup> Vgl. ARIST., NE. III, 9: Der Tapfere im Felde sei *κατόως ἀνδρείος*.

<sup>6)</sup> H. Melach. VII, 15. <sup>7)</sup> B. d. Ges., Verb. 58 zu 5. Mos. 3, 22 u. 7, 21.

<sup>8)</sup> Mor. III, 50. <sup>9)</sup> Das. III, 17. Vgl. ob. S. 124, A. 6. <sup>10)</sup> Mor. III, 26. 48.

für die Thiere und umsomehr für die Menschen zu lehren<sup>1)</sup>. Aus derselben Rücksicht auf unser Gemüth verbiete das mos. Gesetz (5. Mos. 25, 4), das Thier beim Dreschen am Fressen zu hindern<sup>2)</sup>.

C. Die Erwerbung und Wahrung **geistigen Eigenthums** hat, wie wir gesehen haben<sup>3)</sup>, für M. die Bedeutung einer geistigen Selbsterhaltung, da sie nach ihm das eigentliche Mittel zur Unsterblichkeit ist.

I. Um die Begründung eines geistigen Eigenthums zu sichern, muss ein gewisser **Idealismus** im Leben vorwiegen. Sowohl dem religiösen wie dem weltlichen Studium, welches in seiner Vereinigung eine höhere Weltanschauung und wahre Gotteserkenntniss ergiebt, muss ein grösseres Interesse und, wo möglich, ein grösseres Zeitmasz zugewendet werden als der Erwerbsthätigkeit; eine zu weit getriebene Beschäftigung mit den materiellen Bedürfnissen und vollends mit dem Ueberflüssigen schädigt die Bereicherung des Geistes<sup>4)</sup>. Darum schiebe man ja nicht die Arbeit für den Geist immer weiter hinaus, in der vorgeblichen Absicht, die äusserlichen Angelegenheiten nur erst gänzlich zu erledigen<sup>5)</sup>. Verzichtleistung auf Besitzthum und Bequemlichkeit um unseres Geistes willen darf uns nicht als eine übertriebene Zumuthung erscheinen<sup>6)</sup>; die Geschichte der früheren Zeit zeigt uns viele herrliche Beispiele dieser Art<sup>7)</sup>. Und fehlt es der feurigen Jugend an Ernst und Neigung zu solcher Verwendung erübrigter Musse, so steigt doch naturgemäss mit der Zunahme der Jahre auch das Interesse an geistiger Sammlung und theoretischer Erkenntniss<sup>8)</sup>.

II. Die Studien führen aber zur Aneignung geistigen Eigenthums nur dann, wenn sie mit **Gründlichkeit** betrieben werden. Nicht geniessende und behagliche Lectüre, sondern Arbeit und Anstrengung des Geistes führen den Jünger der Wissenschaft zu seinem Ziele<sup>9)</sup>. Das Gegentheil davon, die Oberflächlichkeit, die sich breit macht und über Wissenschaften abspricht, ohne dieselben genauer zu kennen,

<sup>1)</sup> Das. III, 48.      <sup>2)</sup> Das. III, 42.

<sup>3)</sup> Ob. S. 38, A. 2; S. 51, A. 4; S. 57, A. 1; S. 99, A. 2; S. 101, 4; S. 103, V.

<sup>4)</sup> *Zu Sanh.* III, 3; *Mor.* I, 34, Grund 5.      <sup>5)</sup> *H. T. tor.* III, 7. 9 Schluss.

<sup>6)</sup> Das. III, 6.      <sup>7)</sup> Das. III, 5.      <sup>8)</sup> *Mor.* III, 51.

<sup>9)</sup> *Zu Ab.* V, 22. — Vgl. die schönen Stellen über das Studium der Religionsquellen in *H. T. tor.* III, 12 und über metaphysische Studien *Mor.* I, 34, Grund 3 Anf.

ist ein weit verbreitetes Uebel, zuweilen auch bei denen zu finden, die in einer bestimmten Wissenschaft sich wirklich hervorgethan haben<sup>1)</sup>. Ist doch die Oberflächlichkeit gar so bequem, um in allen Disciplinen — sie mögen nun die Natur oder die Sitten oder die Religion behandeln — über Schwierigkeiten leicht hinwegzukommen und tolle Einfälle als Theorien aufzustellen; wogegen die Gründlichkeit sich mit Zweifeln und Schwierigkeiten plagt und sorgfältiges Nachdenken sich nicht ersparen kann<sup>2)</sup>. Namentlich ist eine gründliche wissenschaftliche Vorbereitung für philosophische Studien nothwendig, wo Missverständniss und Irrthum dem gewöhnlichen Manne allenthalben drohen<sup>3)</sup>. Der nach Alter, Fassungsgabe und Wissensstufe noch ungereiften Jugend vorzeitige Belehrungen metaphysischer Natur in der Schriftdeutung oder in philosophischen Disciplinen zu geben, ist für dieselbe ebenso verhängnissvoll wie für Säuglinge die schwere Nahrung durch Brod und Fleisch<sup>4)</sup>. Es sei vielmehr ein bestimmter Studiengang unverbrüchlich einzuhalten<sup>5)</sup>. Indessen gebe es auch eine abzuweisende falsche Gründlichkeit, die Beweise verlangt, wo die Natur der Sache dieselben unmöglich macht, das Unerwiesene wie ein Widerlegtes verwirft oder die im Erkenntnissgebiete berechtigten Ansprüche der menschlichen Wissbegierde übertreibt<sup>6)</sup>.

III. **Sachlichkeit** ohne Einmischung persönlicher Beziehungen gehört zu den Bedingungen wahrer Wissenschaft. M., der als Schriftsteller nur die Eine Absicht hatte, seinen Lesern förderlich zu sein, verschmähte deshalb, seiner eignen Erklärung gemäss, durch die Autorität und Verherrlichung oder durch Herabsetzung und Verkleinerung Anderer zu wirken<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> *Pirk. Mosch.* 25, fol. 53 a. f.

<sup>2)</sup> *Sendschr. an Sult. Almalik* in *K. chem.* III, S. 27.      <sup>3)</sup> *Zu Chag.* II, 1.

<sup>4)</sup> *Mor.* I, 33 und 34, Grund 2. — Vgl. BACHJA, *Hpsf.* V, 5 S. 285. — Sehr geringe Kenntniss Maimonidischer Grundsätze verräth oder setzt bei seinen Lesern der Verf. der dem M. untergeschobenen Schrift *מגלת סתרים* (in *Chemd. gen.*, 42 a ff. od. in *Kob.* II, 35 a ff.) voraus, da er M. die Kabbalah damit empfehlen lässt, dass sie die schwierigsten metaphysischen Probleme leicht erkennen lehre, während die Philosophie mühselige Studien erfordere, ohne darum volle und sichere Erkenntniss zu schaffen.

<sup>5)</sup> *Mor.* I, 34, Grund 3. Vgl. ob. S. 108, A. 2.      <sup>6)</sup> *Mor.* I, 32.

<sup>7)</sup> *Abhandlung über Auferstehung, Einl.* Ende. — Vgl. S. 11 und A. 2 das.

IV. Schlimmer als mangelhaftes ist das falsche Wissen, ist der **Aberglaube** mit all den bedenklichen Verirrungen in seinem Gefolge. M. spricht die feste Ueberzeugung aus, dass alle Zauberei und Zeichendeutung nichtig sei und auf Täuschung beruhe; die Zauberer seien Betrüger, die zugleich sich selbst vielleicht betrügen, da die Vernunft den vermeintlichen Wirkungen ihrer Hantierungen widerstreite. Ihre falsche Grundlage sei die Astrologie, welche ihrerseits auf Vergötterung der Gestirne beruhe — einer Verirrung, die den Sterndienst, das eigentliche Wesen alles Götzendienstes nach M., hervorgerufen. Darum verbiete unser Gesetz alle diese irreleitenden Handlungen<sup>1)</sup>. Es suche die Wurzel derselben, den Götzendienst in Gedanken, Worten und Handlungen durch eindringliche Abmahnungen und Strafandrohungen auszurotten<sup>2)</sup>; bekämpfe den Wahnglauben und das Treiben der mit Astrologie<sup>3)</sup>, Todtenbefragung<sup>4)</sup>, Zauberei<sup>5)</sup>, Wahrzeichen<sup>6)</sup> sich Befassenden und suche so den Geist rein und frei für besseres Wissen zu erhalten.

V. Zur Wahrung des geistigen Eigenthums gehört das **Märtyrertum** in denjenigen Fällen, wo es gilt, die Verläugnung der Ueberzeugung und der Grundsätze den empörendsten Zumuthungen oder der absichtlichen Bekehrungssucht gegenüber auch mit Gefährdung des Lebens abzuweisen. In grossem Maszstabe und bewunderungswürdiger Weise erscheint diese Kundgebung der Ueberzeugungstreue in der Geschichte Israels, die uns Beispiele sowohl der Aufopferung von Leben, Besitzthum und Heimath um des religiösen Glaubens willen als auch der bleibenden und gefahrdrohenden Anhänglichkeit von Denen vorführt, welche gezwungen (אנוסים) nur äusserlich der Gewalt sich mehr oder weniger gefügt hatten<sup>7)</sup>.

VI. Unser geistiges Eigenthum sollen wir schliesslich **in leben-**

<sup>1)</sup> Mor. III, 37. Vgl. H. Ab. sar. XI, 16.

<sup>2)</sup> H. Ab. sar. II, 1—3; III, V, 10. 11; VI, 3—6; XII, 11. 13; — Mor. III, 29.

<sup>3)</sup> B. d. Ges., Verb. 32; H. Ab. sar. XI, 8—9; Mor. III, 37 g. E. — Vgl. zu Pes. IV, 9 und ob. S. 65, A. 6.

<sup>4)</sup> B. d. Ges., Verb. 38; H. Ab. sar. VI, 1; XI, 13.

<sup>5)</sup> B. d. Ges., Verb. 31. 32; H. Ab. sar. VI, 1—2; XI, 6—10. 12. 14; — Mor. III, 29. 37. <sup>6)</sup> B. d. Ges., Verb. 33; H. Ab. sar. XI, 4.

<sup>7)</sup> Sendschr. üb. Religionszwang in Chemd. gen. 9 b Mitte; B. d. Ges., Geb. 9; Jes. hat. V, 1 ff.

diger und frischer Wirksamkeit in uns erhalten, wofür wenigstens auf religiösem Gebiete das mosaische Gesetz durch seine Einsetzungen gesorgt hat<sup>1)</sup>.

## Zweiter Abschnitt.

### Sittlichkeit in der menschlichen Gemeinschaft.

Die Sittlichkeit, in wiefern sie im Gebiete menschlicher Gemeinschaft zum Vorschein kommt, zeigt sich theils in den allgemeinen, theils in bestimmten gegenseitigen Verhältnissen der Menschen zu einander.

### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Verhältnisse in der menschlichen Gemeinschaft.

Die ethischen Lehren des M. für die gesellschaftlichen Verhältnisse allgemeiner Natur, lassen sich in die Begriffe: Gemeinsinn, Gerechtigkeit, Wohlwollen und Unterordnung zusammenfassen.

A. Wir stellen zuerst die zum **Gemeinsinn** gehörigen Lehren zusammen.

I. **Geselligkeit und gegenseitige Liebe** sind dem Menschen ein unentbehrliches Bedürfniss. Das mosaische Gesetz hat für deren Befriedigung und Steigerung durch Anordnung regelmässiger genussreicher Zusammenkünfte der Volksgenossen gesorgt<sup>2)</sup>. Darum ist das Einsiedlerleben unter gewöhnlichen Verhältnissen unbedingt zu verwerfen und auch die zeitweilige Zurückgezogenheit nur dem Weisen zu tieferem Nachdenken zu empfehlen<sup>3)</sup>.

II. Darum verlangt M. ferner den **Anschluss an die herrschende**

<sup>1)</sup> Mor. III, 46 Schl. Diese Stelle gehört, wie inzwischen REIFMANN (השחר III, S. 373) schon bemerkt hat, an das Ende von Cap. 43, wo in der That ein Schluss vermisst wird, wie er von Cap. 39 an nach der Anführung von Einzelheiten regelmässig vorkommt. Freilich hat bereits MUNK's Original diese Versetzung, vermuthlich weil M. auch in s. *Mischneh torah* die Vorschriften über die Wallfahrt an den Festen (עליית הרגל) und die Torah-Verlesung in feierlicher Versammlung (מצות הקהל) in dem Buche von den Opfern (ספר קרבנות) und nicht in dem Buche von den religiösen Zeiten (ספר זמנים) behandelt. — Uebrigens ist וטעם תועלת החג bei Tibbon = וטעם תועלת העלייה לרגל; er durfte das arab. *أهڤ* um so eher durch das entsprechende hebräische Wort *החג* übersetzen, als M. selbst das hebr. *החג* für «wallfahren» gebraucht (*H. Bet. habech*, I, 1: וחוגגין אליו שלש פעמים בשנה; wozu ihm Ps. 42, 5 schon das Vorbild geliefert hat.

<sup>2)</sup> Mor. III, 43 und 46 Schl. (s. A. 1). <sup>3)</sup> S. 88 f. und S. 116, 1.

Sitte auch in geringfügigen Dingen und glaubt, dass die mosaischen Reinheitsgesetze unter Anderem hierzu anleiten sollten<sup>1)</sup>.

III. Wir wissen bereits, wie nachdrücklich M. zur **Rücksicht auf die öffentliche Meinung** und zur Vermeidung selbst des Scheines von Allem ermahnt, was ein öffentliches Aergerniss und eine Irreleitung des Urtheils über den Werth und die Würde der Religion herbeiführen könnte<sup>2)</sup>.

IV. Die mögliche **Höhe und wohlthuende Kraft eines idealen Gemeinsinns** bekundet M. durch sein eignes herrliches Beispiel, wenn er über den Tod einer Tochter sich tröstet und seinen treuen Schüler beruhigt durch den Hinweis auf das Ganze der menschlichen Verhältnisse, die, wenn auch nicht absolut, so doch vorwiegend günstig gestaltet seien und durch diesen wohlthuenden Eindruck den Einzelnen über seinen eignen Jammer einigermaßen hinwegheben können<sup>3)</sup>. — Verwandt hiermit ist die von M. gegebene Erklärung einer biblischen Gesetzesvorschrift (4. Mos. 35, 25) durch den Hinweis darauf, dass der eigne Schmerz eines Jeden in einem die ganze Gesammtheit ergreifenden aufgeht und verschwindet<sup>4)</sup>.

B. Im Gebiete der **Gerechtigkeit** (צדק) sind sehr beachtenswerthe Lehren anzuführen.

I. Die Gerechtigkeit in Bezug auf das **Eigenthum eines Andern** besteht fürs erste darin, dasselbe in keiner Weise zu schädigen oder durch uns Gehöriges schädigen zu lassen. Zur Abmahnung sollen die jüdischen Gesetze über den Schadenersatz dienen. Wir sollen aber ferner unsere Nebenmenschen vor Schaden schützen, indem wir Verlorenes, das wir gefunden, ihm redlich zustellen und so eine für das Wohl der Gesellschaft unentbehrliche Pflicht üben<sup>5)</sup>. — Zur Rechtchaffenheit gehört die gewissenhafte Leistung übernommener Arbeit. Der gedungene Arbeiter wird durch das mosaische Gesetz allseitig geschützt; er darf aber auch seinen Herrn nicht durch Zeitverschwendung und Schlawheit beeinträchtigen<sup>6)</sup>. — Im Geschäftsverkehr soll strengste Redlichkeit in Wort und That herrschen<sup>7)</sup>; auch

<sup>1)</sup> Mor. III, 47.    <sup>2)</sup> Vgl. ob. S. 42.    <sup>3)</sup> Briefs. 15 b Br. od. Kob. II, 31 b.

<sup>4)</sup> Mor. III, 40. Vgl. *Biur* zu MENDELSSOHN'S Uebers. bei 4. Mos. 35, 25.

<sup>5)</sup> Mor. III, 40.    <sup>6)</sup> H. *Sechirut* (ה' שכירות) XIII, 7.    <sup>7)</sup> Deot II, 6.

nicht in den geringfügigsten Dingen darf ein Betrug vorkommen<sup>1)</sup>. Der Geist der Billigkeit, der das jüdische Civilrecht durchdringt, soll auch uns beseelen. Dahin gehört, dass wir bei Geschäften einen Vortheil auch der andern Partei gönnen und nicht uns allein allen Nutzen zuzuwenden suchen<sup>2)</sup>. — Selbst im Feldlager, wo Raub, Gewaltthat und andere Laster leicht einreissen, soll der Israelit sich Gott nahe fühlen (5. Mos. 23, 15) und nicht in die Rohheit barbarischer Heiden verfallen<sup>3)</sup>. — Schliesslich kann nach M. nicht das äussere Eigenthum allein, auch das geistige Eigenthum eines Andern kann veruntreut werden; so wenn ehrgeizige, aber arbeitsscheue Menschen einen verdienstvollen Dichter oder Schriftsteller um seinen Ruf beneiden und deshalb, wo sie können, sich die Urheberschaft fremder Schöpfungen zuschreiben (Plagiatores)<sup>4)</sup>.

II. Eine Ungerechtigkeit gegen die **Ehre eines Andern** ist die oben bereits besprochene üble Nachrede<sup>5)</sup>. Dahin gehört aber auch das Selbstlob auf Unkosten Anderer und die Verdächtigung<sup>6)</sup>. — Tugend und Weisheit gebieten auch dem unumschränkten Herrn, die Ehre seines Untergebenen und wäre es sein Leibeigener, der ihm gesetzlich ganz preis gegeben ist, zu schonen<sup>7)</sup>. Und so soll auch der Richter seine weit gehenden Befugnisse nie zur Ehrenkränkung seiner Mitmenschen missbrauchen<sup>8)</sup>.

III. Gerecht werden wir unseren Nebenmenschen hinsichtlich der **Wahrheit**, indem wir ohne Eigensinn und Rechthaberei nachgeben, wenn wir widerlegt werden. Dafür ist M. ein Lehrer durch sein eignes Beispiel. Er hält sich nicht für unfehlbar und giebt gern, wie er erklärt, Irrthümer in seinen Meinungen, Lebensregeln und Gewohnheiten auf<sup>9)</sup>. Er freut sich, eingehende Leser für sein *Mischneh torah* gefunden zu haben und erquickt sich daran in seinen alten Tagen; dabei erweisen sich die vorgebrachten Einwürfe nicht als gerechtfertigt, da er sie widerlegt<sup>10)</sup>. Er lehnt endlich dankend das grosse Lob ab, das ein versteckter Gegner zur Verstüssung seiner Einwendungen den-

<sup>1)</sup> *H. Tesch.* IV, 4. Vgl. oben S. 42, B.      <sup>2)</sup> *Mor.* III, 42.

<sup>3)</sup> *Das.* III, 41.      <sup>4)</sup> *Das.* II, 40.      <sup>5)</sup> S. S. 130 u. A. 3. 4 *das.*

<sup>6)</sup> *H. Tesch.* IV, 4: *החושד כשרים ומחכבד בקלון חברו* und *החושד כשרים*.

<sup>7)</sup> *H. Abadim* IX, 8.      <sup>8)</sup> *H. Sanh.* XXIV, 10.

<sup>9)</sup> *Brief an Ibn Aknin* 15a Br. u. *Kob.* II, 31a.

<sup>10)</sup> *Briefs. an Jonatan Kohen in Lünel* fol. 40a Br. od. *Kob.* I, *Bescheid* 49.



selben vorangestellt hat und erklärt dergleichen für überflüssig, da er im Gegentheil jeder Prüfung seiner Arbeiten sich freue<sup>1)</sup>.

IV. Zur Gerechtigkeit gehört schliesslich auch die **Dankbarkeit** für empfangene Wohlthaten. Wessen du, sagt M., auch nur an Einem Tage deines Lebens bedurft hast, wer dich je gefördert oder in der Noth dir geholfen hat, und wäre dir später auch ein Leid von ihm geschehen — du musst ihm gedenken, was er vormals an dir gethan. So lautet das Gesetz: «Du sollst den Aegypter nicht abweisen; denn du warst ein Fremdling in seinem Lande» (5. Mos. 23, 8), — wie viele Leiden auch die Aegypter unseren Vätern bekanntlich bereitet haben<sup>2)</sup>.

C. Eine Reihe von Erörterungen bei M. schliessen sich an das **Wohlwollen** (רחם).

I. Eine thätige Bewährung des Wohlwollens sind die **Liebeserweisungen** einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Sie bestehen, sagt M., entweder in Hülfe durch Geld, wie Almosen, Lösung Gefangener u. dgl.; oder in Hülfe durch persönliche Leistungen, wie Todtengeleit, Tröstung Leidtragender, Besuch im Hochzeitshause u. s. w.<sup>3)</sup>.

1. Die Hülfe durch Geld wird geleistet in Gaben der Wohlthätigkeit, denen sich schon deshalb Niemand entziehen sollte, weil bei dem Wechsel menschlicher Schicksale Jeder in die Lage kommen kann, derselben zu bedürfen<sup>4)</sup>. Das mosaische Gesetz hat durch mehrere Anordnungen eine beiläufige Erziehung und Gewöhnung zur Wohlthätigkeit beabsichtigt<sup>5)</sup>. — Doch soll die Freigebigkeit ihre Grenzen einhalten, damit nicht der verschwenderisch Gebende selbst zum Armen werde und wiederum Anderen zur Last falle<sup>6)</sup>. — Höher steht und förderlicher ist das Darlehn an Arme, schon weil es den Verschämten, die jede andere Unterstützung abweisen, die einzige annehmbare Hülfe bringt<sup>7)</sup>. Die jüdischen Gesetze über das Darlehn

<sup>1)</sup> Brief an das Schulhaupt Sam. halevi in Bagdad fol. 43a od. Kob. I, Besch. 156.    <sup>2)</sup> Mor. III, 42.    <sup>3)</sup> Zu Peah I, 1.    <sup>4)</sup> Mor. III, 35.

<sup>5)</sup> Das. III, 39 (ob. S. 89 u. A. 5 das.; S. 125, A. 10; S. 128, A. 3); vgl. III, 46.

<sup>6)</sup> Ob. S. 90 aus Perak. IV; H. Arachin VIII, 13 im Anschlusse an die Mischnah Arach. VIII, 4 (vgl. ARIST., NE. IV, 2); H. Matn. anij. VII, 5; besonders aber Sendschr. nach Jemen S. 47 ed. HOLUB.

<sup>7)</sup> B. d. Ges., Geb. 197. Vgl. schon R. SIMON B. LAKISCH: גדול המלוה יותר מן העושה צדקה (Schabb. 63a).

athmen Schonung, Mitleid und Gunst für die Armen, wie z. B. das Verbot der Pfändung von Gegenständen, die zum Lebensunterhalte unentbehrlich sind (5. Mos. 24, 6)<sup>1)</sup>. — Acht Stufen der Mildthätigkeit stellt M. zusammen. Als die höchste derselben bezeichnet er die wirkliche Aufhülfe, bestehend in der Vermittelung eines nährenden Gewerbes für den herabgekommenen Mitmenschen, sei es durch eine Schenkung oder durch einen Vorschuss oder Heranziehung zur Erwerbsgemeinschaft oder Beschaffung von Arbeit. Denn diese Aufhülfe führt zur Unabhängigkeit und ist insofern die grösste Wohlthat<sup>2)</sup>.

2. Zur Hülfe durch persönliche Leistung gehört z. B. auch der vom mosaischen Gesetze geforderte Schutz für den in das Land Israels geflüchteten Sklaven, dem ein Wohnsitz und ein Auskommen im Lande gewährt und kein kränkendes Wort gesagt werden soll (5. Mos. 23, 17). Aber, sagt M., weit von diesem Edelmuthe entfernt ist der blinde Eifer gastfreien Schutzes für flüchtige Verbrecher, welcher auch noch (bei den Arabern) durch Wort und Lied verherrlicht werde. Nicht so das mosaische Gesetz. Nach diesem soll der Schuldige durch Niemand seiner Strafe entzogen und durch keinen geweihten Ort geschützt werden (2. Mos. 21, 14). Falsches Mitleid dürfe die Gerechtigkeit nicht hemmen; denn Mitleid mit den Verbrechern sei eine Grausamkeit gegen deren sämtliche Mitmenschen<sup>3)</sup>. — Auch ein Muster uneigennütziger Hülfeleistung wird uns durch die h. Schrift in Abrahams Verhalten bei der Bedrängnis seines Neffen Lot vorgehalten (1. Mos. 14)<sup>4)</sup>.

II. Das wahre Wohlwollen zeigt sich in **mitfühlender Schonung**. Den Ausspruch der *Mischnah* über die Rechtzeitigkeit des besänftigenden oder tröstlichen Zuspruchs (*Abot* IV, 18) bezeichnet M. als eine ethische Regel für den wünschenswerthen Zustand menschlichen Umgangs<sup>5)</sup> und erkennt in dem Gesetze von dem kriegsgefangenen Weibe (5. Mos. 21, 10—14) unter Anderem die Forderung einer humanen Rücksicht auf Schmerz und Trauer<sup>6)</sup>.

III. Wohlwollen schliesst die **Duldsamkeit** für abweichende Glaubensansichten und Lebensformen in sich. Auf eine Anfrage em-

<sup>1)</sup> *Mor.* III, 39.

<sup>2)</sup> *H. Matn. anij.* X, 7—14; vgl. *Malw. welow.* I, 1.

<sup>3)</sup> *Mor.* III, 39; vgl. III, 35 zu Klasse 7. <sup>4)</sup> *Mor.* III, 50; vgl. ob. S. 131 bei A. 8.

<sup>5)</sup> Zu *Abot* IV, 18.

<sup>6)</sup> *Mor.* III, 41 Schl.

pfehlt M. mit sehr humanen Worten die ägyptischen und ihnen ähnlichen wohlgesinnten Karäer der brüderlichen Theilnahme seiner Glaubensgenossen bei religiösen Feierlichkeiten<sup>1)</sup>, erkennt in dem eben erwähnten Kriegsgesetze zugleich die Forderung, die religiösen Gewohnheiten, ja selbst den Götzendienst des kriegsgefangenen Weibes eine Zeitlang zu dulden<sup>2)</sup> und vertheidigt ebenso gerecht und menschlich wie tiefblickend und weise die zwangsweise ihrer Religion entzogenen Glaubensbrüder<sup>3)</sup> gegen die Angriffe kurzsichtiger und unduldsamer Männer, — ohne jedoch darum der schwachen Nachgiebigkeit, der Lässigkeit in der Erfüllung religiöser Pflichten oder dem freiwilligen Verharren in der Zwangslage das Wort reden zu wollen<sup>4)</sup>.

D. Die **Unterordnung** (ענוה), der wir als Demuth in der allgemeinen Ethik bereits begegnet sind<sup>5)</sup>, äussert sich nach M. innerhalb der menschlichen Gesellschaft in den nachfolgenden bestimmten Formen.

I. Die **Ehrerbietigkeit gegen überragende Personen** erscheint zunächst in dem biblischen Gesetze von der Ehrenerweisung für das Alter (3. Mos. 19, 32). Dieselbe gebührt nach M. auch ungelehrten und heidnischen Greisen von Seiten der gelehrtesten jüngeren Personen<sup>6)</sup>. Ferner soll die Schriftgelehrsamkeit höher als jeder äussere Rang gelten und in ihren Vertretern geehrt werden<sup>7)</sup>. Wer aber, sagt M., von geistig hervorragenden Männern herangezogen wird, versuche nicht eine grössere Annäherung zu gewinnen, als ihm zugehört ist. Wie beim Feuer eine gewisse Entfernung die wohlthuende Wärme gewährt, während die Nähe und Berührung Schaden bringt, so kann die Zudringlichkeit, die das Masz der verstatteten Vertraulichkeit überschreitet, uns nachtheilig werden<sup>8)</sup>.

II. Der **Gesammtheit** und der herrschenden **Ordnung** sich willig zu **fügen**, ist Pflicht. Parteiungen und Streitigkeiten in den Gemeinden sind sehr verwerflich und durch Sittenlehre und Religionsgesetz einstimmig verurtheilt<sup>9)</sup>. Sogar erlittenes Unrecht mit

<sup>1)</sup> Briefs. 49a Br. od. Kob. I, 35b. <sup>2)</sup> Mor. III, 41 Schl. <sup>3)</sup> S. ob. S. 134.

<sup>4)</sup> Sendschr. üb. d. Religionszwang in Chemd. gen. 6a. 9a. 11. 12; vgl. Jes. hat. V, 4. <sup>5)</sup> S. 86 f.

<sup>6)</sup> H. T. tor. VI, 9 nach ISA B. JEHUDAH u. AA. (Kidd. 33a). Vgl. ob. S. 5, A. 4.

<sup>7)</sup> H. T. tor. VI, 1 (nach R. JOSE in Kidd. 33b); III, 2 (nach Mischn. Horajot III, 8). <sup>8)</sup> Zu Ab. II, 10.

<sup>9)</sup> Briefs. 50b Br. od. Kob. I, Besch. 148, fol. 29b; vgl. H. Ab. sar. XII, 14.

Sanftmuth ertragen lehrt M. durch sein eignes Beispiel<sup>1)</sup>. Nachgiebigkeit, Gefügigkeit und Willfährigkeit sucht das mosaische Gesetz in seinen Bekennern zu fördern sowie deren Gegentheil, Härte und ungeschliffenes Wesen, zu bekämpfen<sup>2)</sup>.

III. Aus dem angeführten Gesetze, das Alter zu ehren, leitet M. die Pflicht der **Bescheidenheit** im Allgemeinen her<sup>3)</sup>. Die Demuth vor Gott<sup>4)</sup>, deren Pflege verschiedene Gesetze der Offenbarungslehre sich zur Aufgabe machen, schützt den Menschen auch vor Uebermuth im Verkehr mit Anderen<sup>5)</sup>. Dazu gehört freilich ferner die Erkenntniss eigener Mängel, diese aber ist, wie M. bemerkt, nicht Jedermanns Sache; dazu sind ein guter Charakter und eine entsprechende Erziehung erforderlich<sup>6)</sup>. Den dünkelfhaften Mann erklärt er für den schlimmsten Gegner<sup>7)</sup>. Er selbst nimmt den Tadel mit musterhafter Bescheidenheit und Wahrheitsliebe hin<sup>8)</sup>. Aus einem Sittenbuche theilt M. die Probe einer übertriebenen Demuth, einer abscheulichen Behandlung gegenüber, mit, wohl mehr um zu zeigen, was der Mensch aus Demuth ertragen könne als was ihm zu ertragen gezieme<sup>9)</sup>.

### Zweites Capitel. Bestimmte gegenseitige Verhältnisse.

Die bestimmten Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft beruhen theils auf freier Wahl, theils auf gegebenen Beziehungen.

A. Die gegenseitigen **Verhältnisse aus freier Wahl** sind wiederum entweder persönlicher Natur oder sind im Berufe begründet.

I. Zu den frei gewählten **Verhältnissen persönlicher Natur** gehören der Umgang, die Freundschaft, die Vormundschaft.

1. Der Umgang und im Zusammenhange damit der Wohnort ist, nach der bestimmteren Zusammenfassung vereinzelter talmudischer Sätze durch M., für den Menschen von wesentlicher Bedeutung hinsichtlich seiner sittlichen Entwicklung und Führung. Darum soll man nach M. den Umgang mit Weisen und Gerechten suchen, um von ihnen

<sup>1)</sup> Briefs. 14b u. 15a Br.; ob. S. 127.

<sup>2)</sup> Mor. III, 33.

<sup>3)</sup> Mor. III, 36; vgl. ob. S. 90, A. 3.

<sup>4)</sup> Jes. hat. II, 2; IV, 1.

<sup>5)</sup> Mor. III, 39. 43. Vgl. BACHJA'S *Hypf.* VI, 8 S. 380, wo die Demuth vor Gott als Princip aller Tugend und Pflicht und aller Erhebung zum Bessern gilt.

<sup>6)</sup> Briefs. 14b Br. od. Kob. 31a.

<sup>7)</sup> Briefs. 15a und Kob. das.

<sup>8)</sup> Ob. S. 137, A. 9 und S. 127, A. 3.

<sup>9)</sup> Zu Ab. IV, 4 und Brief an Chasdai halevi, 5a Br. od. Kob. II, 24a.

stets zu lernen, und den der Schlechten meiden. Einen Ort, wo die Verderbtheit überhand genommen, darf man deshalb zum Wohnsitze nicht wählen und muss, wenn man darin ist, ihn verlassen, sobald die Umstände es erlauben. Giebt es gar keine Möglichkeit zu einem leidlich sittlichen Umgange, so ist das Einsiedlerleben in solchem Falle vorzuziehen<sup>1)</sup>.

2. Hinsichtlich der Freundschaft führt M.<sup>2)</sup> im Namen des ARISTOTELES<sup>3)</sup> einen Ausspruch an, der aus den Händen der Uebersetzer oder der für M. maßgebenden Erklärer und Bearbeiter der Aristotelischen Ethik nicht ohne Zuthat und Aenderung hervorgegangen und an ihn gelangt ist. Drei Arten von Freunden gebe es, entsprechend dem dreifachen Gegenstande ihrer eigentlichen Zuneigung<sup>4)</sup>: dem Nutzen, dem Behagen und der Tugend. Auf dem Nutzen beruhe die Zuneigung zweier Geschäftsgenossen oder des Königs und seiner Soldaten. Das Behagen sei entweder Genuss (das Angenehme) oder Sicherheit. Der Genuss oder das Angenehme sei Gegenstand der Zuneigung bei Personen verschiedenen Geschlechts; die Sicherheit liebe, wer einen zuverlässigen Freund suche. . . . Die Freundschaft aus Tugend aber beruhe auf der gemeinsamen Liebe zum Guten; diese Freundschaft sei die wahre und von ARISTOTELES empfohlene<sup>5)</sup>. — M. selbst kann auch in der Freundschaft uns zum Muster dienen. Offen spricht er berechnete Vorwürfe gegen seinen Freund Jefet aus, um dann dem Gefühle wärmster Zuneigung desto

<sup>1)</sup> Deot VI, 1. 2; vgl. ob. S. 88, A. 2 u. S. 135, A. 3.      <sup>2)</sup> Zu Ab. I, 6.

<sup>3)</sup> NE. VIII, 2. sagt ARIST.: Das Liebenswerthe (τὸ φιλήττον) sei gut oder angenehm oder nützlich. Dann VIII, 3 Anf.: Diese drei Dinge, das Gute, das Angenehme und das Nützliche, seien der Art nach verschieden und danach auch die Liebesäusserungen und die Freundschaften. Es gebe also drei Arten der Freundschaft, der Zahl nach gleich den der Liebe gewürdigten Dingen. Endlich VIII, 4 erklärt A. die Freundschaft der Guten und Tugendhaften für die vollkommene Freundschaft.

<sup>4)</sup> Die unverständlichen Anfangsworte der Anführung bei M. zu Ab. I, 6 lauten nach Ar. und B.: והאהוב אחד הוא ואחה והאהובים שלשה מינים; in den anderen Ausgaben und schon in N ist ואחה als unverständlich weggelassen worden, ohne dass das Uebrige dadurch erklärlicher wird. Es ist aber ein alter Schreibfehler für: והאהוב אחד הוא ואחה והאהובים שלשה מינים. S. die vor. Anm.

<sup>5)</sup> Die Abweichung von ARIST. besteht ausser den hinzugefügten Beispielen besonders in der Erweiterung des «Angenehmen» zum Behagen, unter welchem dann das Angenehme als Unterart neben der Sicherheit erscheint.

ungehinderter Ausdruck zu geben; denn «alle Vergehen verhülle die Liebe» (Spr. 10, 12)<sup>1)</sup>.

3. Die Vormundschaft soll, sagt M., wiewohl eine Rechenschaft vor Menschen, dem jüdischen Erbrecht zufolge, nicht verlangt wird, mit treuer Gewissenhaftigkeit geübt werden. Der Vormund soll vor sich selbst Rechenschaft halten und sich sehr hüten, des hoch und erhaben thronenden Vaters der Waisen je zu vergessen<sup>2)</sup>.

II. Zu den **im Berufe begründeten Verhältnissen** gehören die zwischen Lehrern und Schülern, Richtern und Untergebenen, Herrschern und Unterthanen.

1. Der Beruf des Lehrens begründet eine geistige Gemeinschaft zwischen dem Lehrer als dem Gebenden und den Schülern als Empfängern, obgleich, wie M. nach dem *Talmud* bemerkt, der Lehrer sich durch die Anregungen seiner Schüler gelegentlich wohl auch in seinem Wissen am bedeutendsten gefördert fühlen kann<sup>3)</sup>. Was aber die Schüler fortwährend aus der allein auf die Bereicherung ihres Geistes gerichteten Berufsthätigkeit ihres Lehrers gewinnen, verdient deren dankbare Ehrenbezeugung in noch höherem Grade als die etwa nur äussere Erhaltung und Förderung durch die Eltern und begründet eine Ehrfurcht, welche der unserem Gotte schuldigen vergleichbar ist. Jeder Streit, jede auch nur innerlich verlaufende Auflehnung gegen den Lehrer ist sündhaft<sup>4)</sup>. Dazu gehört aber, dass der Lehrer ein tadelloses Leben führe. Wer gegen Recht und Sittlichkeit verstösst, darf als Lehrer nicht angenommen werden und wäre er noch so gelehrt und das Bedürfniss des Lernens noch so dringend<sup>5)</sup>. Der Lehrer muss aber ebenso die Ehre seiner Schüler hochhalten und sie wie seine geistigen Kinder, die seine irdische und himmlische Glückseligkeit erhöhen, achten und lieben<sup>6)</sup>. Mit Geduld wiederhole er den Gegenstand, bis derselbe vollständig von den Schülern begriffen ist. Hierzu ist aber allerdings auch erforderlich, dass die Schüler ihrerseits nicht den Schein des Verstehens vorzeitig annehmen,

<sup>1)</sup> Brief an Jefet b. Eliah in Akko (in *Dibre chachamim* S. 60 oder *Kob.* II, 37 b).

<sup>2)</sup> *H. Nachalot* XI, 12. <sup>3)</sup> *H. T. tor.* V, 13 nach *Taanit*, 7 a.

<sup>4)</sup> *B. d. Ges.*, Geb. 209; *H. T. tor.* V, 1. Vgl. *Mischn. Bab. mez.* II, 11 und *Kerit.* VI, 9.

<sup>5)</sup> *H. T. tor.* IV, 1 nach *Moëd kat.*, 17 a. <sup>6)</sup> *H. T. tor.* V, 12.

sondern ehrlich und ohne falsche Scham die Erläuterung aufs neue sich erbitten und der etwaigen Ungeduld des Lehrers mit dem bescheidenen Hinweise auf ihr geistiges Bedürfniss begegnen. Doch verdienen nur strebsame Schüler die unbegrenzte Geduld und Sanftmuth des Lehrers; der Lässigkeit und Trägheit muss er mit Strenge und beschämenden Worten zur Aufstachelung des fehlenden Eifers entgegentreten. Darum muss der Lehrer im Interesse seiner Aufgabe auch äusserlich seine Würde den Schülern gegenüber wahren und eine sein Ansehen gefährdende Vertraulichkeit vermeiden<sup>1)</sup>. M. findet nach dem Vorgange talmudischer und anderweitiger Aussprüche die Annahme eines Lehrsoldes aus den Händen gereifter Schüler im Widerstreit mit der Würde des Lehrenden und seines Gegenstandes; nur beim Unterricht von Kindern, die noch lesen lernen und beaufsichtigt werden müssen, erklärt er die übliche Zahlung für unverfänglich<sup>2)</sup>. Sehr energisch äussert sich M. aus demselben Grunde gegen Steuern und Geldsammlungen für Gelehrte und Gelehrten-schulen<sup>3)</sup>. — Uebrigens stellt M. für den Unterricht der zarten Jugend nach talmudischen Quellen eine noch heute beherzigenswerthe Lehrverfassung auf<sup>4)</sup>.

2. Der Richter muss in Rücksicht auf seinen erhabenen Beruf auch persönlich so geartet sein, dass er durch seinen Charakter das volle Vertrauen der seiner Rechtsprechung Ueberwiesenen verdient und eine Bürgschaft für gerechte Handhabung seines Amtes darbietet. Sittenreinheit, Gottesfurcht, Mässigkeit im Genusse und im Streben nach Besitz seien hierbei erforderlich<sup>5)</sup>. Ueberhaupt müsste jeder

<sup>1)</sup> Das. IV, 4. 5 nach R. AKIBA in *Erub.* 54 b und mit Anführung von *Ab.* II, 5 und *Ketub.* 103 b.

<sup>2)</sup> Zu *Nedar.* IV, 3; *H. T. tor.* I, 7; *Brief an Ibn Akinin* in der vollständigern Fassung, wie sie in der *Einkl. zu Birkat Abraham*, Lyck 1859, vorkommt: וְאִמְנָם מִה שׁוֹכֵרֵת מִהֲלִיכָתָךְ לְכַגְדֵּר וְגו' vgl. *Bechor.* 29 a. — ARIST. (*NE.* IX, 1 mit VIII, 16 vergl.) besagt dasselbe, aber nur andeutend; ebenso bestimmt jedoch wie M.: *Gazzali* in *M. Zed.* S. 182 f.

<sup>3)</sup> Zu *Abot* IV, 5; vgl. *H. T. tor.* III, 10. 11. Doch *Tossaf.* מִה אֲנִי בָחֵנִים zu *Bechor.* 29 a und mit sehr energischen Worten JOSEPH KARO in *Kess. mischn.* zu *H. T. tor.* III, 10 finden die Besoldung bei einer als Lebensberuf geübten Belehrung statthaft. <sup>4)</sup> *H. T. tor.* II, 1.

<sup>5)</sup> *Einkl. zu Mischn.-Comm.* (als einer der Gründe, weshalb in der Mischnah-Sammlung *Abot* auf *Sanhedrin* u. s. w. folge).

Richter mit sieben Eigenschaften ausgestattet sein: mit Wissen, Demuth, Gottesfurcht, Abneigung gegen eignen (unstatthaften) Vortheil, Wahrheitsliebe, Beliebtheit, gutem Rufe<sup>1)</sup>.

3. Jeder einer höheren Eingebung folgende (prophetische) Herrscher muss sich die Eigenschaften, welche Gott hinsichtlich seiner Weltregierung zugeschrieben werden, zum Muster nehmen und hier- nach — soweit es ihm als Menschen möglich ist — Erbarmen, Wohlthun, Langmuth, Nachsicht und strenge Gerechtigkeit gleich Gott so ausüben, dass nicht seine augenblickliche Erregung und Stimmung, sondern allein die richtige Erwägung des Gebührenden und des Gemeinwohls ihn bestimmt. Liebesthaten darf er nur nach Verdienst gewähren; die strengsten Strafen hat er, wenn sie verdient sind, kaltblütig zuzulassen, von der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Besten allein geleitet. Doch müsse eben, nach dem Vorbilde der offenbarten Eigenschaften Gottes (2. Mos. 34, 6 f.), das Walten der Milde in den Grundsätzen der Landesregierung vorwiegen<sup>2)</sup>. — Herrlich ist das Lebensbild, das M. nach einzelnen Andeutungen der h. Schrift von dem Könige in Israel, wie er sein soll, entwirft. In schöner und eindringlicher Weise redet er von der innern Demuth bei äusserer Hoheit, von der Mässigkeit in den Ansprüchen bei ausgedehnten Befugnissen, von der Leutseligkeit für Klein und Gross, Achtung für seine Unterthanen, Milde bei öffentlichem Auftreten, gemeinnützigem Wirken, Geduld mit den Sorgen und Lasten seiner Stellung. Nicht umsonst nenne die Schrift den König einen Hirten. Die Liebe und Fürsorge des Hirten für seine Heerde beschreibe der Prophet (*Jes.* 40, 11); ebenso müsse der König für das Heil seines Volkes voll Hingebung sorgen<sup>3)</sup>.

B. Die gegenseitigen Verhältnisse auf Grund der zumeist<sup>4)</sup> schon gegebenen Beziehungen sind die engeren des Familienlebens — das ganze Hauswesen mit einbegriffen — und die weiteren des nationalen sowie des religiösen Lebens.

<sup>1)</sup> S. die weitere Ausführung in *H. Sanh.* II, 7.

<sup>2)</sup> *Mor.* I, 54; vgl. ob. S. 82.      <sup>3)</sup> *H. Melach.* II, 6.

<sup>4)</sup> «Zumeist» sagen wir, weil die Eingehung der Ehe freiwillig ist. Dieser Umstand kann uns indessen nicht veranlassen, das eheliche Leben getrennt vom Familienleben, zu dem es naturgemäss gehört, anzuführen.



I. Hinsichtlich des **Familienlebens** kommen hier in Betracht die Heiligkeit der Ehe, die Liebe unter Verwandten, die Ordnung des Hauses und — für die ehemaligen Zustände — die Humanität den Sklaven gegenüber.

1. Die Heiligkeit der Ehe wird nach M. durch Brauch und Gesetz in Israel geschützt. Die Förmlichkeit des Verlöbnisses (ארוסין), die Oeffentlichkeit der Heimführung (נשואין) und die Umständlichkeit des Scheidungsactes dienen nach ihm zur Befestigung und Klarheit der ehelichen Verhältnisse und zur Verhütung der Schein-Ehen, die der Unzucht dienen, sowie des unsträflichen Ehebruchs. Ebenso dient das Gottesgericht beim verdächtigen Weibe (סוטה: 4. Mos. 5, 11—31) unter Anderem dazu, die Ehefrauen, wo es nöthig ist, durch die Furcht zur Zurückhaltung im Verkehr zu bestimmen und vor jedem zur Missdeutung geeigneten Umgange zu warnen. Hierdurch werde dem schlimmsten Uebel in der Ehe, der Eifersucht, vorgebeugt und der wohlgeordnete Zustand des häuslichen Lebens erhalten<sup>1)</sup>.

2. Verwandtschaftliche Liebe, sagt M., und deren Folgen, Rücksichten und Wohlthaten sucht unsere gerechte Lehre und streben ebenso unsere alten Lehrer auf jede Weise zu erhalten und zu befestigen. Sie ist die sittliche Wurzel des Erbrechts, das von dem Gedanken ausgeht, Jedem ohne Missgunst zu überlassen, worauf er bei einem Todesfalle füglich rechnen darf<sup>2)</sup>. Das Bedürfniss theilnehmender Liebe in Freud und Leid findet nach M. die sicherste Befriedigung in Verwandtenkreisen, wo die Zuneigung häufiger und in höherem Grade sich entwickelt, so dass sie auch Stämme zusammenhält, die nur durch einen weit zurückliegenden Ahnen verbunden sind. Um aber verwandtschaftliche Bande einem Jeden zu sichern, musste die jüdische Lehre die Ehe gesetzlich regeln<sup>3)</sup>. — Abrahams Kampf zur Rettung seines Neffen Lot zeigt an einem Beispiele, zu welchen Opfern die treue Liebe für Verwandte führen könne<sup>4)</sup>. Eine Probe herzlicher Bruderliebe giebt M. selbst in der ergreifenden Klage

<sup>1)</sup> Mor. III, 49.

<sup>2)</sup> Das. III, 42.

<sup>3)</sup> Mor. III, 49 mit Anführung von ARIST. NE VIII, 1 (s. ob. S. 6, A. 6). Vgl. ARIST., Pol. II, 4 gegen die Weiber- und Kindergemeinschaft des Platonischen Staates.

<sup>4)</sup> Mor. III, 50. Vgl. ob. S. 131 bei A. 8; S. 139 bei A. 4.

um seinen Bruder David, der im indischen Ocean den Tod gefunden hatte<sup>1)</sup>.

3. Die sittliche Ordnung des Hauswesens beruht auf der Autorität der Eltern oder des Vaters. Darum, sagt M., straft das mosaische Gesetz Denjenigen mit Strenge, der an seinen Eltern sich thätlich vergreift oder ihnen flucht (2. Mos. 21, 15. 17)<sup>2)</sup>; darum gewährt dasselbe bei Enthaltungsgelübden dem Haupte der Familie ein Einspruchsrecht (4. Mos. 30. 5 ff.)<sup>3)</sup>. Dafür trägt aber auch der Herr des Hauses die Verantwortlichkeit für den Lebenswandel aller Mitglieder desselben; es ist seine Pflicht, jedem Vergehen durch Warnung und Aufsicht vorzubeugen<sup>4)</sup>.

4. Wiewohl das im Alterthum allgemein herrschende Institut der Sklaverei dem Herrn eine unbeschränkte Verfügung über seine Leibeigenen ertheilte, so gebietet, sagt M., selbst auf jenem Standpunkte die Sittenlehre eine humane, Gefühl und Ehre schonende Behandlung der Sklaven. Ein barmherziger und billig denkender Herr überbürdet seine Untergebenen mit Arbeiten nicht und lässt sie nicht darben. Er fällt sie nicht mit Geschrei und Wuth an, sondern spricht mit Sanftmuth zu ihnen und hört gelassen an, was sie zu ihrer Rechtfertigung vorbringen. Besonders den Nachkommen Abrahams geziemt es, den gerechten Vorschriften ihrer Lehre gemäss, jede Grausamkeit zu vermeiden, Milde vielmehr und Erbarmen an allen Menschen zu üben, und darin Gott immer ähnlicher zu werden<sup>5)</sup>. Diese Humanität herrscht, sagt M., in den mosaischen Gesetzen hinsichtlich der Sklaven. So werden der etwaigen Züchtigung derselben dadurch Schranken gesetzt, dass der dabei vorkommende Verlust von Auge oder Zahn die Freilassung zur Folge hat, die Tödtung aber wie die eines Freien gestraft wird (2. Mos. 21, 20 f. 26 f.). Und zu einer gleichen Gesinnung der Schonung und Rücksicht will nach M. das Gesetz von der Nichtauslieferung des vom Auslande her geflüchteten Sklaven (5. Mos. 23, 16) gewöhnen<sup>6)</sup>.

II. Das **nationale Leben** Israels hat nach M. durch die Auf-

<sup>1)</sup> Brief an Jefet b. Eliah in Dibre chach. S. 60 od. Kob. II, 37 b.

<sup>2)</sup> Mor. III, 41.      <sup>3)</sup> Das. III, 48.      <sup>4)</sup> H. Sotah IV, 19.

<sup>5)</sup> H. Abadim IX, 8. Vgl. oben S. 137, II bei A. 7.

<sup>6)</sup> Mor. III, 39. — Ueber den flüchtigen Sklaven s. auch ob. S. 139, 2.

lösung des Staatsverbandes nur in politischer Hinsicht aufgehört; in der geistigen, religiösen und sittlichen Gemeinschaft seiner Lehre und seines Lebens sowie in dem Gefühle der Zusammengehörigkeit unter seinen einzelnen Gliedern ist es geeinigt geblieben und soll es bleiben. Ganz Israel, sagt M., und wer sich demselben anschliesst, bildet eine Gemeinde von Brüdern, wie das Wort der Schrift (5. Mos. 14, 1) besage. Der Bruder also, fährt M. fort, muss des Bruders sich erbarmen; wer sollte sonst es thun? auf wen sonst sollten die Armen Israels ihren verlangenden Blick richten?<sup>1)</sup> — Und so ziemt es auch dem Einzelnen nicht, sich von dem Leben der Gesamtheit auszuschliessen und seinen gesonderten Weg einzuschlagen, als ob er dazu nicht gehörte. Wer so thut, der schliesst sich auch von der Theilnahme an der ewigen Seligkeit aus<sup>2)</sup>. Das mosaische Gesetz hat durch eine Reihe von Anordnungen für die Erhaltung und Belebung des Gemeinsinns unter seinen Bekennern gesorgt<sup>3)</sup>.

III. Im Bereiche des **religiösen Lebens** verbreitet sich M. über das Verhalten zu Proselyten und zu Andersglaubenden.

1. Eine liebende Theilnahme für aufrichtige Proselyten erklärt M. in Anlehnung an Schrift und Auslegung für eine unabweisliche Pflicht jedes Israeliten. Die allgemeine Nächstenliebe im mosaischen Gesetze (3. Mos. 19, 18) sei nicht umsonst beim Fremdling noch besonders hervorgehoben (das. 19, 34) und öfters ausgesprochen worden<sup>4)</sup>. — Dasselbe wiederholt M. und bewährt es durch sein eignes Verhalten einem in Palästina lebenden Proselyten Obadia gegenüber. Sehr liebevoll nimmt er sich seiner gegen Beleidigungen an, sucht ihn zu ermutigen und ertheilt ihm bereitwillig jede Auskunft in Fragen der Religion und Ethik<sup>5)</sup>.

2. Ueber das Verhalten zu Andersglaubenden bemerkt M.: Die mosaische Lehre und deren Gesetze seien nur für Israel verbindlich (5. Mos. 33, 3) und für Diejenigen, die sich freiwillig demselben anschliessen (4. Mos. 15, 15)<sup>6)</sup>; gezwungen dürfe Niemand werden und

<sup>1)</sup> *H. Matn. anij.* X, 2.      <sup>2)</sup> *H. Tesch.* III, 11.

<sup>3)</sup> *Mor.* III, 39 (מעשר שני). 46 (עליית הרגל). 49 (מילה).

<sup>4)</sup> *B. d. Ges.*, Geb. 207; *Deot* VI, 4.

<sup>5)</sup> *Kob.* I, *Besch.* 160 fol. 34 b; vgl. *H. Tesch.* VII, 8 und *Mischn. Bab. mez.* IV, 10; — ferner *Kob.* I, *Besch.* 158 fol. 34 a oder *Brfs.* 47 a Br.

<sup>6)</sup> Vgl. *JEH. HAL.* im *Kus.* I, 26 f. 101.

durfte es auch da nicht, wo Israels Religion die herrschende war. Nur die selbstverständlichen Gesetze jedes geordneten Zusammenlebens und die Enthaltung von öffentlichem Götzendienste seien im Israelitischen Staate von jedem Fremden verlangt worden<sup>1)</sup>. — Der in seiner Zeit unter den hart verfolgten Glaubensgenossen hie und da auftauchenden Ansicht: gegen Götzendiener und Andersglaubende, die, wo sie es nur vermögen, Israel verfolgten und schädigten, wäre Täuschung und Ueberlistung im Geschäftsverkehr erlaubt — tritt M. voll Eifer und Nachdruck entgegen. Er macht hierbei geltend, dass der *Talmud* (*Chull.* 94 a) ausdrücklich bemerke, man dürfe nicht einmal die Vorstellung eines erlangten Vortheils oder einer empfangenen Wohlthat fälschlicher Weise in irgend einem Menschen erregen und wäre es auch ein Götzendiener. Vollends ein Verfahren, das Aergerniss giebt und den Ruf der Religion herabsetzen könnte, sei sehr sündhaft und eine sittliche Schädigung des Thäters. Mit klaren Worten seien solche Uebelthaten als Greuel vor Gott, die er tief verabscheue, bezeichnet worden<sup>2)</sup>. Selbstverständlich ist dem M. der schon im *Talmud* (*Bab. kam.* 113 a) als maßgebend anerkannte Ausspruch R. AKIBA's, dass Raub und Diebstahl an Nichtisraeliten schlechterdings verboten sei<sup>3)</sup>. — Meine Meinung ist, sagt M., dass den Fremden die Vortheile der Gesittung und der Mildthätigkeit wie den Glaubensgenossen zugewendet werden müssen, wie wir ja auch im Falle der Noth für ihren Unterhalt zu sorgen verpflichtet sind (*5. Mos.* 14, 21). Alle Andersglaubenden sollen wir im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens an den Wohlthaten unserer Krankenpflege, Leichenbestattung und Armenunterstützung, wo es nöthig ist, Theil nehmen lassen. «Gott ist gütig,» heisse es in der Schrift, «gegen Alle; sein Erbarmen erstreckt sich über alle seine Geschöpfe» (*Ps.* 145, 9), und es werde der Lehre Israels nachgerühmt (*Spr.* 3, 17): «Ihre Wege sind Wege der Huld, und alle ihre Bahnen Frieden»<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> *H. Melach.* VIII, 10 — vgl. IX, 1 — nach talmudischen Quellen.

<sup>2)</sup> Zu *Kelim* XII, 7. Vgl. ob. S. 42; S. 36, A. 7; S. 37, A. 1.

<sup>3)</sup> *H. Genebah* I, 1; *H. Geselah* I, 2.

<sup>4)</sup> *H. Melach.* X, 12.

Zum Schlusse weisen wir auf das sittliche Lebensbild eines Weisen (חכם) und Schriftgelehrten (תלמיד חכם) hin, welches M. in dem ethischen Abschnitte seines *Mischneh torah* entwirft<sup>1)</sup>. Die einzelnen Züge desselben haben wir, soweit sie von M. eigenthümlich aufgefasst oder dargestellt worden sind, im Verlaufe der vorangehenden Entwicklung zu verwerthen gesucht. Es ist eine auf dem Grund biblischer und talmudischer Aussprüche errichtete übersichtliche und beherzigenswerthe Zusammenstellung von Lebensregeln über Speise (*Deot* V, 1. 2. 10), Trank (V, 3)<sup>2)</sup>, Geschlechtsleben (V, 4. 5)<sup>3)</sup>, Leibesbedürfniss (V, 6), Verkehr und Sprache (V, 7), Gang (V, 8), Kleidung (V, 9), Fürsorge für die Angehörigen (V, 10), Vorbedingungen für die Gründung eines Hauswesens (V, 11), solide Grundsätze in der Erwerbung und Anlegung von Vermögen (V, 12), strengste Redlichkeit in Wort und That, Ermässigung der Ansprüche und billiges Entgegenkommen im Geschäftsbetriebe (V, 13). Wer, sagt M., mit der Beobachtung der religiösen Vorschriften einen Lebenswandel verbindet, der ihn in allen Einzelheiten als einen reinen, edlen, billigdenkenden und sanftmüthigen Menschen zeigt, von dem gilt das Wort Gottes beim Propheten (*Jes.* 49, 3): «Mein Knecht bist du, Israel, dessen ich mich rühme»<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> *Deot*, Cap. V.

<sup>2)</sup> Vgl. *Sendschreiben an Sultan Almalik* in *Ker. chem.* III, 28 über das Weintrinken.

<sup>3)</sup> Vgl. das.

<sup>4)</sup> *Sendschr. üb. d. Religionszwang* in *Chemd. genus.*, fol. 10; *Jes. hat.* V, 11; vgl. *Deot* V, 13 Schluss.